

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sinsheim

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

1.1 Ehrenamtliches Personal für Auslagen als Durchschnittsatz
je Person und Stunde 3,50 €

1.2 Ehrenamtliches Personal für Verdienstaufschlag
Verdienstaufschlag wird in tatsächlich angefallener und ausbezahlter Höhe berechnet.

1.3 Ehrenamtliches Personal für sonstige Kosten als Durchschnittsatz
je Person und Stunde 9,30 €

1.4 Hauptamtliches Personal als Durchschnittsatz
je Person und Stunde (GPA/KGSt) 46,50 €

Brandsicherheitswache
je Person und Stunde (Pos. 1.3 + § 7 Entschädigungssatzung) 20,30 €

2. Fahrzeuge

2.1 genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:

1.	Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
3.	Kommandowagen KdoW	16,00 €
4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
5.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 €
6.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €

4. Anlage zur Vorlage GR/064/2023

7.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €
8.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 €
9.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,00 €
10.	Vorausrüstwagen VRW	51,00 €
11.	Rüstwagen RW	187,00 €
12.	Drehleiter DLAK 23/12	264,00 €
13.	Gerätewagen Transport GW-T mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	54,00 €

2.2 sonstige nicht in der VOKEFw aufgeführte Normfahrzeuge

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

14.	Löschgruppenfahrzeug 8 LF 8	83,00 €
15.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (Sonderausführung BW)	83,00 €
16.	Staffellöschfahrzeug StLF 10/6	83,00 €
17.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 Hilfeleistung	184,00 €
18.	Gerätewagen Licht	25,00 €

3. Sonstiges

3.1 Erfrischungszuschuss

Dauer ein Einsatz über vier Stunden ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 FwG ein Erfrischungszuschuss zu leisten. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.

3.2 Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien

werden zusätzlich zum entstandenen Kostenersatz gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.

Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.